

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1.** Diese Allgemeinen Bestimmungen (ALB) gelten für Lieferungen und Leistungen an die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH (nachfolgend AG genannt) durch den Vertragspartner (nachfolgend AN genannt).
- 1.2.** Der AG schließt ausschließlich zu diesen ALB und den Zusatzbedingungen (ZB ALB, ZB AS und ZB US) Verträge ab, sofern keine vorrangigen speziellen vertraglichen Bestimmungen durch den AG formuliert wurden. Die ALB und Zusatzbedingungen werden Vertragsbestandteil.
- 1.3.** Von den ALB und den Zusatzbedingungen abweichende Bedingungen des AN gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des AG. Eine solche schriftliche Bestätigung liegt nicht in der Unterschrift durch den AG auf einem Lieferdokument des AN. Diese bestätigt - auch bei Kenntnis der abweichenden Bedingungen des AN - ausschließlich den Empfang der Ware. Zusätzliche oder widersprechende Bedingungen des AN finden nur Anwendung, soweit der AG sie schriftlich und ausdrücklich anerkennt. Soweit Regelungen in den Bedingungen des AN mit diesen ALB oder/und Zusatzbedingungen kollidieren, gilt dasjenige, was übereinstimmt.
- 1.4.** Der AN hat das Vertragsangebot des AG (nachfolgend Bestellung genannt) insbesondere fachlich zu prüfen und den AG auf alle Irrtümer und Unklarheiten schriftlich hinzuweisen. Änderungen der Bestellung durch den AN (insbesondere Ergänzungen des Vertragsinhaltes und/oder Nebenabreden) sind nur bei schriftlicher Bestätigung des AG wirksam. Der Vertrag wird mit Eingang einer vorbehalt- und bedingungslosen Unterzeichnung der der Bestellung beigefügten Annahmestätigung durch den AN beim AG wirksam.
- 1.5.** Mit der Annahme bestätigt der AN, sich über alle die Vertragserfüllung und Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet zu haben.
- 1.6.** Bei vom AG verlangten zusätzlichen oder vom AN als notwendig erachteten Leistungen und/oder Leistungsänderungen, hat der AN vor Beginn der Ausführung derartiger Leistungen ein schriftliches Nachtragsangebot, welches an den Positionen vergleichbarer Leistungen des vereinbarten Leistungsverzeichnisses auszurichten ist, dem AG zur Bestätigung vorzulegen. Der AG nimmt das Nachtragsangebot durch ausdrückliche und schriftliche Erklärung an. Entsprechendes gilt für zusätzliche Lieferungen.

## **2. Preise**

- 2.1.** Der AN schuldet dem AG das vereinbarte Entgelt.
- 2.2.** Das in der Bestellung genannte Entgelt deckt alle Lieferungen und Leistungen des AN zur Erfüllung des Vertragszweckes ab. Dies gilt insbesondere, soweit nichts anderes vereinbart ist, für sämtliche anfallenden Lohn- und Lohnnebenkosten (Auslösungen, Fahrtkosten, Wegezeiten), Vorhaltung der erforderlichen Werkzeuge und Geräte, Schutzgeräte und Absperrungen, bei Erdarbeiten die Boden- und Felsklassen der VOB(C) DIN 18300 (Ausgabe 1992) Bodenklassen 1, 3, 4, 5,6 sowie Wartezeiten, die durch Umschaltung oder kurzzeitige Zuschaltung von Netzteilen oder Freischaltungen im Kraftwerksbereich entstehen. Der Preis gilt jeweils zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer und fracht-, verpackungs- und gebührenfrei für die in der Bestellung benannte Verwendungs- bzw. Empfangsstelle. Versicherungskosten jeder Art und sonstige Belastungen erstattet der AG dem AN nur nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung mit dem AG und unter Nachweis der Kosten.

## **3. Lieferzeiten und Verzug**

- 3.1.** Die in der Bestellung genannten Lieferzeiten/Ausführungstermine/-fristen sind verbindliche Liefer-/Fertigstellungstermine. Der AN hat seine Ausführungszwischentermine mit dem AG unter Beachtung der vereinbarten Fertigstellungstermine abzustimmen. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass diese Lieferzeit bzw. der/die Ausführungstermin/-frist nicht erfüllt werden kann.
- 3.2.** Der AG kann vom AN Arbeitsunterbrechungen verlangen, wenn dies für die Qualität der Arbeit erforderlich ist (z. B bei widrigen Witterungsverhältnissen, in Störungssituationen zur Aufrechterhaltung der Versorgungsverpflichtungen). Der AN hat Anspruch auf eine angemessene Verlängerung seiner Leistungstermine, wenn eine im Verantwortungsbereich des AG liegende Störung von so langer Dauer ist, dass sie wesentlichen Einfluss auf den Terminablauf der Leistungserfüllung des AN hat.
- 3.3.** Im Falle des Verzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Der AG ist daneben berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart ist, für jeden begonnenen Werktag 0,2 %, jedoch insgesamt nicht mehr

als 5 % des Nettoauftragswertes inkl. aller Auftragserweiterungen, als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Dabei genügt es, wenn der AG diesen Anspruch spätestens mit der Schlusszahlung geltend macht. Der AG kann darüber hinaus weiteren Schaden aufgrund des Verzuges geltend machen, soweit dieser über den Betrag der verwirkten Vertragsstrafe hinausgeht.

#### **4. Verpackung**

- 4.1.** Die Packmittel müssen der Art und dem Gewicht der Ware, der jeweiligen Versandart und dem Beförderungsweg entsprechen. Die Kosten der Verpackung, einschließlich der Mieten für Bahnbehälter oder ähnliche Behältnisse, trägt der AN, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2.** Der AN ist verpflichtet, Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung auf eigene Kosten vom Ort der Übergabe der Leistung an den Empfänger zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen, es sei denn, der jeweilige Empfänger der Leistung verlangt die Übergabe von gelieferten Waren in der Verpackung.

#### **5. Qualität der Lieferungen und Leistungen**

- 5.1.** Der AN erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik, insbesondere in den technischen Regelwerken
- des DVGW
  - der DIN EN oder DIN VDE
  - sowie der einschlägigen Qualitätssicherungssystemen niedergelegt ist, und hält einschlägige rechtliche Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie im Übrigen die im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ein.
- 5.2.** Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, hat der AN hierzu die schriftliche Einwilligung des AG einzuholen. Die Verpflichtung des AN zur mangelfreien Lieferung und/oder Leistung wird durch eine solche Einwilligung nicht eingeschränkt.
- 5.3.** Bestehen Bedenken des AN gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, hat er diese dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4.** Der AN hat bei seinen Lieferungen und Leistungen alle Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, anerkannte Regeln der Technik und sonstige hoheitliche Vorschriften zum Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

#### **6. Gewährleistung**

- 6.1.** Für die Verpflichtungen des AN zur Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend oder in den Zusatzbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 6.2.** Der AN gewährleistet, dass die jeweilige Lieferung und/oder Leistung bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarungen über die Beschaffenheit gelten jedenfalls die Spezifikationen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese ALB und ZB in den Vertrag einbezogen wurden. Daneben erkennt der AN an, dass er über den Einsatz der Waren und die Zwecke der Leistungen durch den AG in Kenntnis gesetzt wurde, und sichert zu, dass alle gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen für die beabsichtigten Zwecke geeignet und den in Ziffer 5. genannten Qualitätsstandards sowie geltenden einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben entsprechen.
- 6.3.** Soweit nicht anders vereinbart, hat der AN zur Erfüllung seiner Lieferpflicht die gelieferte Ware an der im Vertrag vereinbarten Verwendungs-/ Empfangsstelle zu übergeben. Mit Übergabe der Ware und Gegenzeichnung des Lieferscheins durch den AG geht die Gefahr auf den AG über. § 446 Satz 3 BGB bleibt unberührt.
- 6.4.** Sofern das Handelsgesetzbuch Anwendung findet, überprüft der AG – soweit nicht anders vereinbart – die eingegangene Lieferung im Rahmen des Zumutbaren und technisch Möglichen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Dabei beschränkt sich die Untersuchungspflicht des AG auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich des Lieferscheines sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Die Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Mängel sind jedenfalls rechtzeitig und unverzüglich gerügt, wenn der AG den Mangel dem AN innerhalb von vier Werktagen ab Übergabe der Ware bzw. Entdeckung anzeigt.

- 6.5. Der Gefahrübergang bei Werkverträgen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht anders vereinbart. Die Abnahme ist, soweit nicht anders vereinbart, an der im Vertrag vereinbarten Verwendungs-/ Empfangsstelle vorzunehmen. Im Übrigen wird auf die Ziffer 6. ZB ALB verwiesen.
- 6.6. Hat sich der AN zur Herstellung eines Werkes verpflichtet, hat er Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Ausführungsplanung, gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten und/oder bereitgestellten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer dem AG unverzüglich, in jedem Fall vor Arbeitsbeginn, schriftlich mitzuteilen. Der AG bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich. § 13 Abs. 3 VOB/B findet Anwendung.
- 6.7. Die Entgegennahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche.
- 6.8. Mängelrügen hemmen die Verjährung. Die Hemmung beginnt mit dem Zugang der Mängelrüge beim AN.

## **7. Haftung; Haftpflichtversicherung**

- 7.1. Der AN haftet dem AG im Rahmen und Umfang der gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 7.2. Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer die vertraglichen Risiken ausreichenden Versicherungssumme einschließlich der Versicherung der beigestellten Materialien, der halbfertigen und fertigen Leistungen unter Einschluss von Bearbeitungsschäden abzuschließen und auf Verlangen dem AG objektbezogen nachzuweisen. Der AN tritt hiermit seinen Anspruch gegen die Betriebshaftpflichtversicherung wegen eines Schadensereignisses im Rahmen dieses Vertrages in Höhe des vom AG geltend gemachten Schadenersatzanspruches bereits jetzt an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung erfüllungshalber gemäß § 364 Abs. 2 BGB an, so dass die Verbindlichkeit des AN erst bei Befriedigung des AG erlischt. Der AG ist berechtigt, die Forderungsabtretung der Betriebshaftpflichtversicherung des AN anzuzeigen.

## **8. Sicherheiten**

Der AG kann eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungszeit einbehalten. Der AN ist verpflichtet, den Sicherheitsbetrag nach Inanspruchnahme wieder aufzufüllen. Der AN ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch eine der Höhe nach ausreichende inländische Bankbürgschaft, die unter Ausschluss der Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB erteilt ist, oder durch Hinterlegung bei einem deutschen Amtsgericht abzulösen. Sind Anzahlungen des AG vereinbart, so hat der AN dem AG entsprechend eine Anzahlungsbürgschaft sowie auf Verlangen des AG eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von bis zu 10 % des Auftragswertes zu gewähren.

## **9. Lieferung ohne Eigentumsvorbehalt**

Lieferungen des AN erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

## **10. Rechte Dritter**

Soweit der AG von einem Dritten für einen Schaden, den der AN zu tragen hat, in Anspruch genommen wird, stellt der AN den AG von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten frei, es sei denn, der AN hat den AG auf die mit der angeordneten Ausführung verbundene Gefahr nach Ziffer 6.8. hingewiesen.

## **11. Abtretung von Forderungen**

Der AN darf seine Forderungen gegen den AG nur mit dessen Zustimmung abtreten oder verpfänden.

## **12. Aufrechnung**

- 12.1. Der AN ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegenüber dem AG aufzurechnen, es sei denn, dass diese unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- 12.2. Der AG ist berechtigt, seine Ansprüche gegen den AN wegen einer nicht oder nicht wie geschuldet erbrachten Lieferung und/oder Leistung, insbesondere einer nicht rechtzeitigen Leistung, gegen den Vergütungsanspruch des AN aufzurechnen.

**13. Einschaltung von Subunternehmen**

- 13.1.** Die Einschaltung von Subunternehmen zur Leistungserbringung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung) des AG. Dies gilt auch für einen späteren Wechsel des Subunternehmens. Die Einwilligung des AG schließt die Haftung des AN für ein Handeln oder Unterlassen des Subunternehmens nicht aus.
- 13.2.** Bei Eintritt des Gewährleistungsfalles tritt der AN bereits jetzt die ihm in diesem Zusammenhang zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen seine Subunternehmen an den AG ab. Die Abtretung wirkt erfüllungshalber und ist im Falle der Abtretung von Schadenersatzansprüchen auf die Höhe des beim AG entstandenen Schadens begrenzt.

**14. Rechnungen**

Rechnungen sind in prüfbarer Form nach erfolgter vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung entsprechend den in der jeweiligen Bestellung des AG getroffenen Festlegungen bzw. der jeweiligen Verkehrssitte entsprechend zweifach dem AG vorzulegen. Lieferungen werden nach bestätigtem Lieferschein, Leistungen nach bestätigtem Aufmaß- oder Abnahmeprotokoll erfasst, sofern nicht anders vereinbart.

**15. Skonto**

- 15.1.** Der AN gewährt dem AG auf Zahlungen für Leistungen und Lieferungen innerhalb von 14 Tagen 3 % Skonto  
innerhalb von 21 Tagen 2 % Skonto.  
Bei Leistungen und Lieferungen innerhalb von 30 Tagen schuldet der AG lediglich den Nettobetrag.
- 15.2.** Maßgeblich für die Fristberechnung sind die Leistungserbringung und der Rechnungseingang.

**16. Vertraulichkeit**

Vertragsdaten sowie im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte des AG dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden. Fotografieren auf dem Gelände des AG oder auf einer vom AG bzw. in dessen Auftrag betreuten Baustelle sowie jegliche Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung des AG. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige vom AG für die Durchführung vertragsgemäßer Lieferungen und Leistungen kostenfrei zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Sie sind vom AN vertraulich zu behandeln, dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Einwilligung des AG zugänglich gemacht werden und sind dem AG nach Ausführung oder vorzeitiger Beendigung der Lieferung/Leistung vollständig zurückzugeben.

**17. Datenschutz**

Der AG ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung und in diesem Zusammenhang erhaltene Daten über den AN unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

**18. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des AN ist die im Vertrag genannte Verwendungs- bzw. Empfangsstelle.

**19. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist, soweit durch zwingendes Recht nichts abweichendes gilt, der Sitz des AG.

**20. Schlussbestimmungen**

- 20.1.** Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.
- 20.2.** Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht, BGBl. 1989 II S. 586, ber. 1990 S. 1699) ist ausgeschlossen.
- 20.3.** Sollte eine Bestimmung dieser ALB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der ALB im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.